

Hinweise zur Ausschlagung einer Erbschaft

Gemäß § 1922 BGB geht der Nachlass eines Verstorbenen als Ganzes automatisch auf seine Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes ohne weiteres Zutun des oder der Erben.

Will man eine Erbschaft jedoch wegen Überschuldung oder aus anderen Gründen nicht behalten bzw. annehmen, so kann der Erbe **innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis** vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung (d.h. aufgrund Gesetzes oder letztwilliger Verfügung) durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen (§§ 1942 ff. BGB). Hat sich die verstorbene Person oder der Erbe beim Erbfall bzw. bei Kenntnisnahme vom Erbfall im Ausland aufgehalten, beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate.

Die Erklärung kann in einer der drei nachfolgend genannten Formen ausgeschlagen werden:

- a) zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder des Gerichts, in dessen Bezirk die ausschlagende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat
- b) in notariell beglaubigter Form
- c) in Hessen auch unterschriftsbeglaubigt durch das Ortsgericht (hierzu kann das entsprechende [Formular auf der Homepage des Amtsgerichts Gießen](#) verwendet werden).

Der für die Beglaubigung der Unterschrift zuständige Ortsgerichtsvorsteher kann bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfragt werden. Die Beglaubigung selbst wirkt **nicht** fristwährend, der Ortsgerichtsvorsteher ist **nicht** für die Weiterleitung der Ausschlagungserklärung verantwortlich.

Eine Ausschlagung in einfacher Schriftform, per Fax, Mail oder durch Einreichung einer Fotokopie ist nicht ausreichend.

Wichtig! Entscheidend ist der Eingang der Originalerklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist von 6 Wochen beim Nachlassgericht oder dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der/des Ausschlagenden.

Nachlassgericht ist stets das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers (d.h. regelmäßig dessen letzter Wohnort).

Die Ausschlagung verursacht Gebühren, die sich nach dem Wert der ausgeschlagenen Erbschaft richten. Ist der Nachlass überschuldet, beträgt die Mindestgebühr pro Beurkundung bei Gericht grundsätzlich 30 €. Für die Beglaubigung der Unterschrift durch das Ortsgericht fällt eine Gebühr von 6 € pro Person an.

Stand: Februar 2020

**Amtsgericht Gießen – Nachlassgericht-,
Gutfleischstr. 1, 35390 Gießen**

Tel. 0641-934- 0 (Zentrale) oder – 2502 bis 2507, 2534; Fax: 0641-934-2500

Email: nachlassgericht@ag-giessen.justiz.hessen.de

Sie finden uns: im Gebäude B, EG, Zimmer 3, 4, 6 und 8;
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr.

Ausnahme: **Beurkundungen von Erklärungen nach vorheriger Terminvereinbarung.**

